V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8401 — Johnson & Johnson/Actelion)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 128/03)

1. Am 12. April 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Johnson & Johnson („J&J", USA) übernimmt über die Janssen Holding GmbH („Janssen", Schweiz) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Actelion Pharmaceuticals Ltd („Actelion", Schweiz).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— J&J ist in den Bereichen Konsumgüter, Arzneimittel und Medizinprodukte tätig. Janssen, eine Tochtergesellschaft von J&J, ist im Pharmasektor aktiv.

— Actelion ist im Bereich verschreibungspflichtige Arzneimittel tätig und auf die Erforschung und Entwicklung von auf dem Markt vertriebenen Spezialarzneimitteln und in der Spätphase der klinischen Entwicklung befindlichen Produkten in einer Reihe von Therapiebereichen (vor allem pulmonäre arterielle Hypertension) spezialisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8401 — Johnson & Johnson/Actelion per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").